



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau

[REDACTED]

Nur per E-Mail:

[REDACTED]

Kopie nur per E-Mail:

zentrale.rce-recht@arbeitsagentur.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 13.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-720/003 II#0298

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bzgl. Ihres IFG-Antrags „IT-Strategie und Digitalisierung“
[#186538] vom 13. mai 2020 bei der Bundesagentur für Arbeit**

BEZUG Ihre E-Mail vom 2. Juni 2020

Sehr geehrte Frau B [REDACTED]

vielen Dank für ihre Bitte um Vermittlung, welche Sie an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gerichtet haben. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Anrufung des BfDI in einem IFG-Verfahren Rechtsbehelfsfristen weder hemmt noch unterbricht.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat Ihnen durch Verweis auf Ihre Internetseite bereits Informationen zu Ihrer Anfrage gegeben. Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gibt Behörden die grundsätzliche Möglichkeit, auf Informationen in allgemein zugänglichen Quellen zu verweisen (vgl. § 9 Abs. 3 IFG).

Darüber hinaus hat die BA Sie um Konkretisierung Ihres Antrags gebeten: „Wenn Sie darüber hinaus gehenden Informationsbedarf haben, bitte ich Sie, Ihren Antrag näher zu konkretisieren“. Eine solche Aufforderung zur Präzisierung des IFG-Antrags kann die informationspflichtige Stelle im Rahmen ihres Verfahrensermessens nach § 10 VwVfG geben bzw. kann die Beratungs- und Unterstützungspflicht nach § 25 VwVfG dies gebieten (vgl. dazu Schoch, IFG, Kommentar, 2. Aufl. 2016, § 7 Rn. 24). Nach meiner Auffassung ist eine Rückfrage der Behörde auch in den Fällen zulässig, wenn bereits seitens der Behörde erste Informationen gegeben wurden und sodann geklärt werden soll, ob bzw. welche weitergehenden Informationsinteressen bestehen.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Bislang scheint die seitens der BA erbetene Konkretisierung nicht erfolgt zu sein. Daher empfehle ich, die erbetene Konkretisierung gegenüber der BA vorzunehmen, sofern Sie Ihren Antrag weiterverfolgen wollen. Zum derzeitigen Verfahrensstand sehe ich keinen Grund, die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags durch die Behörde zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.